

Informationsblatt

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Folgende Personengruppen haben einen Anspruch auf Parkerleichterungen (blauer Parkausweis - gilt **auch** auf Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersinnbild -):

- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Sinne des § 229 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Merkzeichen aG);
- Blinde Menschen (Merkzeichen BI);
- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.

Folgende Personengruppen haben ebenfalls einen Anspruch auf Parkerleichterungen (orangefarbener Parkausweis - gilt **nicht** auf Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersinnbild -):

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G **und** B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigsten 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigsten 70 vorliegt.
- Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung den o.g. Personenkreisen gleichzustellen sind.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zu § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ob diese Voraussetzungen bei Antragstellern vorliegen, beurteilt die für das Schwerbehindertenrecht zuständige Fachabteilung des Kreises Höxter.

Die Parkerleichterungen dürfen vom Schwerbehinderten und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer in Anspruch genommen werden. Sie berechtigen, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken (die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben),
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie uns an:

05271/965-1417
05271/965-1437

Christina Kamp-Niemann
Stefanie Gröne